

man dieselbe Sache, um die man sich eben so grimmig stritt, zum Fenster hinaus. Kaum erschienene Werke, für welche einzelne Angeführte hohe Preise bezahlt haben, werden zu Spottpreisen vertrieben, um wieder Geld zu gewinnen zu neuer — Belustigung des Publicums, aber nicht zur Ehre des Geschäfts. Was nützen uns Kayser und Heinsius, Hinrichs und Thun? Sind ihre Preise noch richtig? sind Verleger- und Orts-Namen richtig? O nein, o nein! nicht zur Hälfte mehr. In diesem Labyrinth kann nur das treue Gedächtniß noch Führer sein. — Statt *p* leset *Ng*, statt *x* und *y* und *z* leset Frankfurt bei B., Leipzig bei S., Berlin bei D. u. s. w. — Ist der Eine billig, ist's der Andere noch mehr; aber das Publicum dankt Euch diese Billigkeit nicht, weil hinter derselben die größte Unbilligkeit steckt; es weiß gar wohl, daß Ihr nicht seinetwegen billig seid, es verliert die Lust zu kaufen, das Vertrauen zu Euch und die Achtung vor dem ganzen Geschäft. Ich habe schon oft Gelehrte und Ungelehrte über den Buchhandel Klagen hören, aber sehr selten über den Sortimentsbuchhandel, den bedauert man nur, als den Träger so vieler Sünden des Verlagshandels.

Ich könnte noch Manches anführen: die Unduldsamkeit und Lieblosigkeit; die süßen, lockenden Versprechen von größter Dankbarkeit für thätige Verwendung vorher und größtmöglicher Chikane hinterher; die Münchhausiaden über Absatz und dergleichen Dinge mehr. Doch genug.

Das ist ein Bild in düstern Farbentönen, grau in grau; aber es ist leider viel Wahrheit darin. Den wackern Verlegern, welche sich bewußt sind, daß obige Schilderungen sie nicht berühren, rufe ich von Herzen zu: Nichts für ungut, Ihr Herren, Euch gilt es nicht! Mein Wort ist hauptsächlich gegen die gerichtet, die so gern sich hören lassen über den Verfall des Buchhandels und die selbst die größte Schuld an diesem Verfall haben, gegen die, die so gern Buchhändler sein und heißen wollen, aber gleich hinter das Schild des „Kaufmanns“ treten, wenn sie höckern und trödeln. Vor solchen bewahre uns Gott!

Vrr!

Hat der Sortimenter bei Brandunglück für das Commissionslager zu haften?

Bei meiner letzten Anwesenheit in Leipzig vor einigen Monaten wurde von beachtenswerther Seite meine Ansicht bestritten, daß der Sortimentsbuchhändler bei ihm betreffendem Brandunglück billigerweise nicht unbedingt für das Commissionslager haften könne; man hielt denselben unter allen Umständen zur Bezahlung der bei einem solchen Falle verbrannten, verdorbenen und abhanden gekommenen Commissionsartikel verpflichtet.

Der hiesige große Brand vom 15/16. v. M. giebt mir besonderes Interesse bei der gewiß wünschenswerthen Feststellung eines allgemein anzuerkennenden Principis im Buchhandel, wie bei einem Brandunglück Verleger und Sortimenter gegen unbillige Verluste gleichmäßig geschützt werden, und glaube ich, daß die Mittheilung meiner dahin schlagenden Verhältnisse vielleicht einen der Berücksichtigung werthen Beitrag bei näherer Prüfung der betreffenden Frage zu bieten geeignet ist.

In der Gothaer Bank habe ich mein zur Buchhandlung und Buchdruckerei gehöriges Eigenthum gegen Feuergefahr versichert, nicht aber meine erst vor zwei Jahren eingerichtete Steindruckerei und weder mein Mobiliat noch das Commissionslager, und zwar letztere Theile nicht, weil ich wegen der, hier jeder andern Bedachung vorzuziehenden Schindelbedachung meines sonst bei Feuergefahr sehr günstig gelegenen Wohnhauses die hohe Prämie von 1¼ % zahlen muß.

Mein Commissionslager theilt also auf Rechnung der betreffenden Verleger die Gefahr eines bedeutenden Theiles meines Eigenthums und, nach meiner Ueberzeugung, billigerweise. Dabei halte ich mich übrigens verpflichtet, durch die Geschäftsbücher Nachweis über die vom Commissionslager debitirt gewesenen Artikel zu geben, wenn ich irgend in der Lage war, die Geschäftsbücher retten zu können, wie im andern Falle, daß letztere nicht gerettet werden konnten. Mehr kann nach meiner Ansicht der Verleger vom Sortimenter mit Billigkeit nicht verlangen, und ich würde mich selbst außer dem Scheine auch der leisesten Unbilligkeit halten, wenn ich Ansprüche zum Ersatz Verbrannten, beim Retten und Bergen Verdorbenen oder Abhandengekommenen ab- und in den Weg Rechts verweise, wo kein derartiger Anspruch auf einigen Erfolg zu rechnen hat.

Obgleich mir die Gefahr bei dem Brande vom 15/16. v. M. so nahe kam, daß zu möglicher Rettung meines Wohnhauses und Geschäftstokales mein daran gränzendes zweites Haus eingerissen wurde, die Noth mich mithin zum Ausräumen zwang, ist mein Verlust am Commissionslager doch nicht so bedeutend, daß ich mich entschließen könnte, das davon Gestohlene und bei dem unter starkem Regen stattgefundenen Ausbringen und Bergen im Freien gänzlich Verdorbene den betreffenden Verlegern zu belasten und müssen die oben ausgesprochenen Grundsätze deshalb um so mehr als meine reinste Ueberzeugung angesehen werden.

Clausthal, 7. October 1844.

Ad. Schweiger.

In Hannover wurde verboten:
Bausteine, von Dr. Karl Grün. Darmstadt, Veske.

Börse in Leipzig am 14. October 1844. im Vierzeuthaler-Buß.	Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	140½	—	—
Augsburg	— 102½	—	—
Berlin	— 99½	—	—
Bremen	111½	—	—
Breslau	— 99½	—	—
Frankfurt a. M.	— 57	—	—
Hamburg	— 150½	— 149½	—
London	—	—	6.23½
Paris	— 80½	— 79½	— 79½
Wien	104½	—	—

Leidbor 11½, Holl. Duc. 6½, Kaiserl. Duc. 6½, Bresl. Duc. 6½, Pass. Duc. 6½
Conv. Species u. Gulden 4½, Conv. Rehn- u. Branzig-R. 4½.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marté.